

einen Gesamtschaden von etwas über 200.000,-- DM angerichtet hat.

Bei der Strafzumessung sind die Umstände abzuwägen, die für und gegen den Angeklagten sprechen. Strafmildernd wird deshalb zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sein, daß dieser - wie schon im Vorverfahren angekündigt - in der Hauptverhandlung eine umfassende Einlassung abgeben wird. Auch wird strafmildernd ins Gewicht fallen müssen, daß der Angeklagte bislang nicht vorbestraft ist. Ferner muß Berücksichtigung finden, daß der Angeklagte aus Paraguay freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt ist in Kenntnis einer bevorstehenden Festnahme.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Freiheitsstrafe kann unter die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56, Abs.2 StGB). Die besonderen Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Angeklagten liegen nach Auffassung der Verteidigung vor. Es handelt sich dabei um Umstände, die zu den gewöhnlichen Strafmilderungsgründen hinzutreten und die Aussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts rechtfertigen. Auch nach der Tat eingetretene Umstände können für ihre Bewertung, das heißt für die Frage nach der angemessenen strafrechtlichen Reaktion und damit auch für die Beurteilung der Strafaussetzungswürdigkeit von Bedeutung sein.

Der Angeklagte hat sich nicht erst unter dem Druck der erlittenen Untersuchungshaft Gedanken über eine Schadenswiedergutmachung gemacht. Vielmehr hat der Angeklagte schon im Jahre 1985 mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin korrespondiert und Vorschläge zur Schadenswiedergutmachung gemacht. Auch sollte der sehr angegriffene Gesundheitszustand des Angeklagten Berücksichtigung finden. Im Jahre 1983 erlitt der Angeklagte einen Wirbelbruch und ist seitdem nicht